

Für das Nachschlagewerk'	Ja
Für die Fachpresse'	Ja
Für die amtliche Sammlung'	Nein

6. Juli 1972

Gesetz ZPO § 233

Leitsatz

Der Rechtsanwalt, der im Rahmen der äußersten, den Umständen nach angemessenen und vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt dafür gesorgt hat, daß ein Brief, der die Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift enthält, rechtzeitig zur Post gegeben wird, braucht die Durchführung seiner Anordnung über die Absendung des Briefs weder persönlich zu überwachen noch sich nachtraglich durch Nachfrage bei seinem Personal oder dem Rechtsmittelgericht davon zu überzeugen, ob seine Anweisung befolgt worden ist (Anschluß an BCH LM Nr 47 zu § 233 ZPO)

Aktenzeichen 2 AZR 213/72

Beschluß des BAG vom 6 Juli 1972 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 213/72
4 Sa 781/71 Hamm

106

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6 Juli
1972 beschlossen

Der Klagerin wird gegen die Versäumung der
Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gewährt

G r u n d e

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13 Januar
1972 wurde der Klagerin am 4 April 1972 zugestellt. Sie legte
dagegen mit Schriftsatz vom 28 April 1972 eingegangen
am 3 Mai 1972, Revision ein. Mit Schriftsatz vom 2 Juni
1972, eingegangen am 6 Juni 1972, wurde die Revision be-
gründet. Mit Schreiben vom 13 Juni 1972 wurde dem Prozeß-
bevollmächtigten der Klagerin mitgeteilt, daß die Revisions-
begründung verspätet eingegangen ist.

Mit Schriftsatz vom 23 Juni 1972, eingegangen am 26
Juni 1972, hat die Klagerin gegen die Versäumung der Revi-
sionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand beantragt. Zur Begründung dieses Antrages hat der Pro-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Prozeßbevollmächtigte der Klägerin unter Versicherung der Richtigkeit ausgeführt, er habe die Revisionsbegründung am Abend des 2. Juni 1972 unterzeichnet und dem Anwaltsgehilfenlehrling B. mit der Weisung ausgehandigt, diese per Einschreiben/Eilboten beim Hauptpostamt in Mainz aufzugeben. Der Lehrling sei darüber belehrt gewesen, daß Briefe stets noch am gleichen Tage zur Post zu bringen seien. Der Lehrling habe aber vergessen, die Post aufzugeben und dies erst am Montag, dem 5. Juni 1972, nachgeholt. Er habe das aber im Büro nicht mitgeteilt, sondern den Einlieferungsbeleg der Post verfälscht. Das Schreiben des Senats sei ihm erst am 16. Juni 1972 zugegangen.

Der Klägerin ist die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist zu gewähren. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat am 16. Juni 1972 davon Kenntnis erhalten, daß die Revisionsfrist versäumt worden ist. Der Antrag ist somit innerhalb der Frist des § 234 ZPO gestellt worden. Auch ist die versäumte Prozeßhandlung ordnungsgemäß nachgeholt worden. Die Klägerin hat ferner glaubhaft gemacht, daß sie durch einen unabwendbaren Zufall gehindert worden ist, die Revisionsbegründungsfrist einzuhalten. Zwar schließt jedes Verschulden der Klägerin oder ihres Prozeßbevollmächtigten (§ 232 ZPO) die Unabwendbarkeit aus, ein solches Verschulden ist hier jedoch nicht festzustellen.

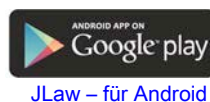
Es ist allgemein anerkannt, daß der Anwalt für ein Verschulden seines Personals nicht einzustehen hat, wenn der aufgetretene Fehler nicht auf eine mangelhafte Organisation, unterlassene Belehrung und Überwachung, die der Anwalt vertreten muß, zurückzuführen ist. Die verspätete Absendung der Revisionsbegründungsschrift beruht nicht auf einem Fehler, den der Anwalt zu vertreten hat. Der Lehrling hatte Anweisung, am 2. Juni 1972 die Revisionsbegründungsschrift bei der Post aufzugeben. Dies war durchaus rechtzeitig, da die Revisionsbegründungsfrist erst am 5. Juni 1972 ablief, der 5. Juni 1972 war nämlich ein Samstag (§ 193 BGB). Bei Befolgung der Anweisung wäre also die Frist mit Sicherheit gewahrt worden.

Dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ist auch keine mangelhafte Überwachung des Lehrlings vorzuwerfen. In der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Rechtsprechung ist bereits in ähnlichen Fällen entschieden worden, daß der Prozeßbevollmächtigte, der im Rahmen der äußersten, den Umständen nach angemessenen und vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt dafür gesorgt hat, daß ein Brief mit der Rechtsmittelbegründung rechtzeitig zur Post gegeben wird, die Durchführung seiner Anordnung über die Absendung des Briefes weder persönlich überwachen noch sich am nächsten Tag durch Nachfrage bei seinem Büropersonal oder dem Rechtsmittelgericht/^{davon} zu überzeugen braucht, ob seine Anweisung befolgt worden ist (BAG AP Nr 57 zu § 233 ZPO, BGH LM Nr 47 zu § 233 ZPO, LAG Frankfurt am Main AP Nr 50 zu § 233 ZPO). Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin war somit nicht verpflichtet, durch Nachfrage oder durch Kontrolle des Einlieferungsbeleges nachzuforschen, ob seine Anordnung, den Brief am 2. Juni 1972 aufzugeben, ausgeführt worden war.

Daß in seinem Büro ein Lehrling die Post aufzugeben hatte, stellt auch keinen Organisationsmangel dar, denn das Aufgeben von Briefen ist eine Botentätigkeit, die keiner besonderen Schulung und Erfahrung bedarf. Etwaige Zweifel an der Zuverlässigkeit des Lehrlings brauchte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nicht zu hegen. In der Vergangenheit hatte der Lehrling die im Büro bestehende allgemeine Anweisung, Post stets noch am gleichen Tage aufzugeben, zur Zufriedenheit befolgt. Der Lehrling war von der Sekretarin des oftteren darauf hingewiesen worden, daß Post, insbesondere Einschreibesendungen, noch am gleichen Tage zur Post gebracht werden müssen. Er hat auch am Abend des 2. Juni 1972 den Brief mit der Revisionsbegründung mit der Weisung erhalten, diesen als Einschreiben, Eilboten noch am gleichen Tage zur Post zu geben.

Die Vergeßlichkeit des Lehrlings stellte somit für die Klägerin und ihren Prozeßbevollmächtigten einen unabsehbaren Zufall dar, so daß dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattzugeben war.

gez. Dr. Groninger

Dr. Rengier

Hallebrecht

